

1 **Antrag Nr. 2**

2 **Aufstockung kommunaler Finanzausgleich – Jetzt!**

3

4 Die Landesvertreterversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

5

6 Die rot-grüne Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen werden aufgefordert,
7 unverzüglich den kommunalen Finanzausgleich um mindestens eine Milliarde Euro
8 aufzustocken, dass Kommunen neben den Aufgaben des übertragenen
9 Wirkungskreises und den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben auch freiwillige
10 Aufgaben des eigenen Wirkungskreises finanzieren können.

11

12

Begründung:

13

14 Die kommunale Selbstverwaltung ist Ausdruck des gesellschaftspolitischen Konzeptes
15 der Subsidiarität, das sich als das effizienteste Struktur zur Staatsführung bewährt hat.
16 Sie ist aber nur gewährleistet, wenn sie auch materiell unterfüttert ist.

17

18 Dazu gehört nach dem geltenden Rahmenrecht des Art. 28 GG, dass die Gemeinden,
19 Städte und Landkreise über die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und den
20 übertragenen Wirkungskreis hinaus auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben
21 erledigen können, die so ausgestaltet sind, dass unterschiedliche kommunale Profile
22 geprägt werden können.

23

24 Das ist in Niedersachsen trotz steigender Kommunaleinnahmen wegen der
25 explosionsartig anwachsenden Leistungsverpflichtungen in den Bereichen Bildung,
26 Sozialem und Jugend sowie Gesundheit und öffentlichem Personennahverkehr nicht
27 mehr der Fall.

28

29 In den Jahren 2023 und 2024 ist die Kommunalfinanzierung implosionsartig
30 zusammengebrochen. Laut Frühjahrsumfrage der kommunalen Spitzenverbände

31

32 20 % der kleineren Kommunen können ihren Haushalt überhaupt nicht mehr
33 ausgleichen, 60 % nur noch durch Auflösung von Rücklagen [Trips HAZ 21-02-25]
34 allein die Mitglieder des NSGB erwirtschaften ein Minus von 400 Mio. €.

35

36 Keiner der 37 Landkreise hat 2024 oder 2025 (ohne Fehlbeträge aus Vorjahren) einen
37 strukturell ausgeglichen Haushalt. Das Defizit beträgt 2025 -1198,3 Mio. € und 2024 -
38 761,0 Mio. dazu kommen Altfehlbeträge aus Vorjahren von 350,7 Mio. € in 2025 und
39 430,6 Mio. € in 2024.

40

41 Die Mittelfristigen Finanzplanungen zeigen an, dass sich der Trend fortsetzt. Damit
42 besteht die schon teilweise realisierte Gefahr, dass ordentliche Aufwendungen auf
43 Dauer mit Liquiditätskrediten finanziert werden, obwohl den Kommunen eine
44 Kreditfinanzierung solcher Ausgaben nach 110 NKomVG verboten ist.

45

46 Die Kommunalaufsicht nimmt diese rechtswidrigen Zustände nicht nur hin, sondern
47 fördert sie durch die Genehmigung von Liquiditätskrediten über 30 Jahre, indem sie
48 den äußerst problematischen Ausnahmetatbestand für Corona-Verluste und
49 Bürgerkriegsverluste des § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG praktisch für jeglichen Verlust
50 öffnet.

51



52 Die bisherige Praxis, mehr Aufgaben vorzuschreiben als finanziert werden können, die
53 durch den Staatsgerichtshof in Form der Verteilungssymmetrie abgesegnet worden ist,
54 muss beseitigt werden:

- 55
- 56 a) Sie verstößt gegen das verbindliche Rahmenrecht des Art. 28 GG. Dieser
57 sieht keinen Leistungsvorbehalt vor, sondern legt ausdrücklich fest, dass
58 kommunale Selbstverwaltung nur gesichert ist, wenn die Kommunen
59 freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben finanzieren können. Das ist nur
60 möglich, wenn vorab die Erledigung der Aufgaben des übertragenen
61 Wirkungskreises und der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben gesichert
62 ist. Dagegen verstößt die niedersächsische Praxis.
 - 63 b) Spätestens seit in Kraft treten der Schuldenbremse – für die Kommunen
64 schon vorher durch § 110 NKomVG – müssen Ausgaben und Einnahme
65 zum Ausgleich gebracht werden. Ordentliche Ausgaben müssen deshalb mit
66 laufenden Einnahmen bezahlt werden. Kredite dürfen dafür nicht verwendet
67 werden. Das gilt sowohl für das Land als auch für die Kommunen.
68 Schwankungen müssen innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes
69 ausgeglichen werden. Das ist der Zeitrahmen der mittelfristigen
70 Finanzplanung.
 - 71 c) Diese Praxis führt in eine tödliche Zinsspirale, weil die Kredite über die
72 explodierenden Sachkosten hinaus zusätzlichen Zinsaufwand erfordern.
73 Dieser verdrängt zunehmend die Möglichkeit der Finanzierung der
74 öffentlichen Aufgaben.
 - 75 d) Wenn mehr Aufgaben kreiert werden als bezahlt werden können, werden
76 Vollzugsdefizite programmiert. Das stellt die Kommunen vor die Wahl,
77 welche Aufgaben nicht erledigt werden, weil alles unmöglich ist. Das führt
78 zur „Bananenrepublik“ und ist mit dem Rechtsstaat unvereinbar.

79

80 Diese Fehlentwicklung hat sich auf allen Ebenen unseres Staates breit gemacht. Die
81 Menschen spüren, daß das Staatswesen nicht mehr funktioniert, weil die Folgen im
82 Alltag angekommen sind. Sie trauen der politischen Mitte die Lösung nicht mehr zu,
83 deshalb stärken sie die Ränder. Insofern sind die Ergebnisse der Bundestagswahl für
84 die AfD und die LINKE nicht verwunderlich. Wissenschaftliche Studien weisen schon
85 seit längerer Zeit darauf hin.

86

87 Weil die Gesellschaft über alle politischen Kräfte hinweg eingesehen hat, dass ein
88 solcher Prozess auf Dauer nicht gut gehen kann, wurde im Rahmen der
89 Föderalismuskommission II mit der Schuldenbremse die entsprechende Konsequenz
90 gezogen. Zur Absicherung wurde das Durchgriffsverbot des Bundes gegenüber den
91 Kommunen im GG verankert.

92

93 Aufgaben für Kommunen im Bereich der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben
94 können nur noch die Länder schaffen. Weil die Städte, Gemeinden und Landkreise
95 keinen Einfluß darauf haben sind sie durch das Konnexitätsprinzip und Art. 28 GG
96 i.V.m. Art 57 und 58 NV abgesichert.

97

98 Als logische Konsequenz muß das Land die Finanzierung der von ihm geschaffenen
99 Aufgaben durch zur Verfügungstellung von Finanzquellen oder Barmitteln
100 sicherstellen. Wenn es das nicht will oder kann, muß es die Aufgaben und/oder die
101 Qualität der Aufgabenerfüllung absenken.

